**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.7971 Roth Franziska**
**Richtlinien der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) anpassen und Umsetzung sicherstellen.**

Wann ist die Revision der IVSE-Richtlinien von 2006 und der PAVO von 1977 geplant und wie verbindlich sind diese Richtlinien für die «kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Institutionen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung»? Wie wird vom Bund die Einhaltung der Richtlinien und Verordnungen durch die Kantone sichergestellt?

**Antwort**

Bei den IVSE-Richtlinien handelt es sich um eine interkantonale Vereinbarung, welche die Finanzierungsmodalitäten regelt, wenn Personen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons untergebracht sind. Dafür ist nicht der Bund, sondern die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zuständig. Zusätzlich ist das Fürstentum Liechtenstein beteiligt.

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) gilt seit 1977 und wurde 2017 letztmals revidiert. Eine erneute Revision ist derzeit nicht geplant. Bei der PAVO handelt es sich um eine Rahmenverordnung mit Mindeststandards. Sie ist für die Kantone verbindlich. Der Bund hat hier keine Aufsichtsfunktion. Für allfällige Streitigkeiten über die Anwendung und Umsetzung sind die jeweiligen Gerichte und in letzter Instanz das Bundesgericht zuständig.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.7973 Friedli Esther**
**Wie viele Personen mit Schutzstatus S haben bei Ausbruch des Krieges nicht in der Ukraine gelebt?**

Gemäss Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 hat der Bundesrat festgelegt, welche Personen den Schutzstatus S erhalten. Dabei ist der Aufenthalt in der Ukraine vor dem 24. Februar 2022 zentral. Hat der Bundesrat Kenntnis, wie viele Personen den Schutzstatus S erhalten haben, obwohl sie bereits vorher ausserhalb der Ukraine wohnhaft waren? Wie stellt der Bundesrat sicher, dass hier keine Missbräuche geschehen?

**Antwort**

Personen, die am 24. Februar 2022 ihren Lebensmittelpunkt nicht in der Ukraine hatten, erhalten keinen vorübergehenden Schutz in der Schweiz. In Einzelfällen wird der Lebensmittelpunkt in der Ukraine auch dann bejaht, wenn ukrainische Staatsangehörige am 24. Februar 2022 im Ausland gewohnt haben (etwa bei Internatsschülern, deren Kernfamilie in der Ukraine lebt). Das SEM überprüft den letzten Wohnsitz im Rahmen einer schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Befragung sowie gestützt auf die eingereichten Beweismittel. Bei der Prüfung ist das SEM auf die Mitwirkung der gesuchstellenden Person angewiesen. Sollte das SEM nachträglich Kenntnis davon erhalten, dass sich der Lebensmittelpunkt einer Person am 24. Februar 2022 ausserhalb der Ukraine befunden hat, prüft es den Widerruf des Schutzstatus.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.7979 Steinemann**
**Vorläufig Aufgenommene dürfen für immer bleiben**

22.4008 zufolge sind in den letzten 11 Jahren mehr als 65 000 vorläufige Aufnahmen gewährt worden, gemäss 11.3401 in den 10 Jahren zuvor ebenfalls mehr als 65 000 gleiche Aufenthaltstitel ausgesprochen worden.
In der Zeit von 2000 bis 2010 haben nur 1091 Personen mit diesem Status die Schweiz verlassen müssen. In der Zeit zwischen 2011 und 2021 waren es gar nur noch 112.
Welches sind die Gründe für die laufende Abnahme und die tiefe Aufhebung?

**Antwort**
Die Zusammensetzung der Kategorie der vorläufigen aufgenommenen Personen erklärt die rückläufige und die tiefe Aufhebungsquote der vorläufigen Aufnahme.

Am 31. Oktober 2022 waren in der Schweiz 44'975 Personen vorläufig aufgenommen. Davon waren insgesamt 9'104 Personen als Flüchtlinge wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen (20.24%). Bei diesen Personen ist eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nicht möglich ohne gleichzeitige Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Insgesamt 32'563 vorläufige Aufnahmen (72.4%) betreffen Staatsangehörige aus Afghanistan, Eritrea, Somalia, Syrien und dem Irak. Aufgrund der jeweiligen Situation in ihren Herkunftsländern ist bei diesen Personen eine kurzfristige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nicht möglich.

Schliesslich muss die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme auch bei späterem Wegfall des ursprünglichen Vollzugshindernisses stets verhältnismässig sein. Hierbei ist der Aufenthaltsdauer in der Schweiz, dem Grad der erreichten gesellschaftlichen und beruflichen Integration sowie allenfalls schützenswerten familiären Beziehungen in der Schweiz besondere Beachtung zu schenken. Diese Aspekte der Verhältnismässigkeit erschweren die spätere Aufhebung von vorläufigen Aufnahmen.

**Fragestunde vom 6. Dezember 2022**

**Frage 22.8006 Büchel Roland**
**Maskenempfehlung und Maskenpflicht: Wie lange noch wollen Bundesstellen und bundesnahe Betriebe das Volk «nacherziehen» und/oder die eigenen Mitarbeiter drangsalieren?**

Der Bundesrat hat per 1. April die letzten Covidmassnahmen aufgehoben. Seither gilt keine Maskenpflicht mehr, auch nicht im öV. Nun ist in den Medien zu lesen und im Parlamentsgebäude festzustellen, dass die Fedpol-Mitarbeiter bei der Arbeit offenbar Masken tragen müssen. Auch die Hinweise in den Zügen werden nur sehr schleppend entfernt, anders als in der Antwort auf die Frage 22.7650 in Aussicht gestellt.
Wer triff solche Entscheide?
Welche "Signale" sollen damit ausgesendet werden?

**Antwort**
Der Bundessicherheitsdienst (BSD) ist rund um die Uhr für die Sicherheit der Magistratspersonen, Parlamentsmitglieder, des Parlamentsgebäudes und der Bundeshäuser zuständig. Es ist wichtig, dass die Einsatzfähigkeit des BSD jederzeit gewährleistet bleibt. Gehäufte Ausfälle von Mitarbeitenden des BSD wegen Krankheit beeinträchtigen diese Einsatzfähigkeit und gefährden die Erfüllung des Schutzauftrags. Aus diesem Grund hat fedpol entschieden, dass Mitarbeitende des BSD, die während der Session im Parlamentsgebäude arbeiten (z.B. bei den Eingangskontrollen) und Kontakt mit Personen haben, bei der Arbeit eine Maske tragen und sich auch regelmässig testen lassen.
Zu den Masken-Hinweisen in Zügen: In Deutschland gilt in Fernverkehrszügen weiterhin die Maskenpflicht. Die SBB und die Deutsche Bahn müssen daher in Zügen, die grenzüberschreitend im Einsatz sind, die Kleber "Maskenpflicht" anbringen. Aus betrieblichen Gründen sind solche Züge vereinzelt auch auf inländischen Linien im Einsatz. Für Reisende in der Schweiz hat dieser Kleber keine Bedeutung.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.7975 Rechsteiner Thomas**
**Iranisches Recht in der Schweiz - wie lange noch?**

Für iranische Staatsangehörige gilt in der Schweiz offenbar das Recht der Islamischen Republik (siehe NZZ am Sonntag vom 27.11.2022). Dies ist total inakzeptabel und untergräbt unsere Souveränität wie auch unsere demokratische, liberale Rechtsordnung.
1.Warum ist die Anwendbarkeit fremden Rechts in der Schweiz nicht klar verboten, ist das nicht ein Verstoss gegen die Bundesverfassung?
2.Ist der Bundesrat bereit, diesen Staatsvertrag von 1934 sofort zu künden bzw. zumindest die Anwendbarkeit iranischen Rechts in der Schweiz zu verbieten?

**Antwort**

1. Es ist nicht aussergewöhnlich, dass Schweizer Gerichte ausländisches Privatrecht anwenden. Das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht beruht auf dem Grundsatz, dass stets dasjenige – auch ausländische - Recht zur Anwendung kommt, mit dem ein Sachverhalt am engsten zusammenhängt. Die vom Fragesteller erwähnte Anwendbarkeit iranischen Rechts in der Schweiz stützt sich auf das Niederlassungsabkommen vom 25. April 1934 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien. Die im Abkommen vorgesehene Anwendbarkeit iranischen Rechts in gewissen Bereichen steht unter dem Vorbehalt des *ordre public*. Das heisst, dass das fremde Recht nicht angewendet wird, wenn es das einheimische Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzt und wenn es grundlegende schweizerische Vorschriften missachtet. Deshalb beschränken schweizerische Gerichte in solchen Fällen die Anwendung iranischen Rechts in der Schweiz.
2. Das Abkommen hat einen breiten Anwendungsbereich. Sollte man die Kündigung eines solchen Vertrags in Erwägung ziehen, müsste detailliert abgeklärt werden, zu welchen Konsequenzen dies führen würde.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.7996 Molina**
**"Financing for Development"-Konferenz: Position der Schweiz**

Per Resolution (A/C.2/77/L.50) der UNO-Generalversammlung wurde beschlossen, dass im Jahre 2025 möglicherweise eine vierte internationale "Financing for Development"-Konferenz abgehalten werden wird. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:
- Wie stellt sich die Schweiz zu den Plänen, im Jahre 2025 eine vierte internationale „Financing for Development Conference" (FfD4) abzuhalten?
- Wie wird sich die Schweiz inhaltlich in diesen Prozess einbringen?

**Antwort**

Im zweiten Komitee der UNO-Generalversammlung haben die Mitgliedstaaten am 15. November im Konsens entschieden, dass die nächste 'Financing for Development'-Konferenz 2025 stattfinden soll. Das Ziel der Konferenz soll sein, den neuen globalen Herausforderungen Rechnung zu tragen, die sich seit der letzten Konferenz vor sieben Jahren stellen und die Umsetzung der Agenda 2030 zu unterstützen. Die diesbezüglichen Diskussionen in New York werden von der Schweizer Mission aktiv verfolgt.

## Heure des questions du 12 décembre 2022

### Question 22.7997 Fehlmann Rielle
### Nouvelles condamnations à mort au Myanmar: quelles réactions de la Suisse?

Le 25 juillet 2022, la junte au pouvoir au Myanmar a ordonné l'exécution de quatre opposants. Sept étudiants risquent d'être exécutés ces prochains jours après un bref procès mené à huis clos par un tribunal militaire au motif d'avoir pris part à des manifestations contre la junte.
- La diplomatie de coulisse est-elle suffisante pour faire cesser ces agissements odieux ?
- Comment va réagir la Suisse pour sauver ces défenseurs de la démocratie et prévenir de futures exécutions?

### Réponse

À la suite de l'exécution de quatre activistes pro-démocratiques en juillet 2022, la Suisse a condamné cet acte publiquement avec la plus grande fermeté. Depuis, elle a réitéré sa position à plusieurs reprises de manière bilatérale tant à Naypyidaw qu'à Berne. Elle a appelé les autorités militaires à cesser immédiatement les exécutions et condamnations à mort. Au niveau multilatéral, la Suisse a pris la parole durant la 51ème session du Conseil des droits de l'homme et a appelé à la réinstauration d'un moratoire sur la peine de mort au Myanmar. L'abolition universelle de la peine de mort reste une priorité de la politique extérieure de la Suisse.

## Heure des questions du 12 décembre 2022

**Question 22.7953 Pasquier-Eichenberger**
**L'engagement volontaire pour réduire considérablement le transport des marchandises dangereuses par la route du col du Simplon est-il sur les rails ?**
Depuis 2017, le Conseil fédéral attend du canton du Valais et de la branche qu'ils proposent un engagement pour réduire considérablement le nombre de transport de matières dangereuses par le Simplon. Une solution qu'il qualifiait alors de "presque équivalente à une interdiction" et "plus rapide". Fin 2021, il informe accorder un délai supplémentaire à décembre 2022.
Cet engagement est-il signé ?
Si oui, quand sera-t-il rendu public?
Si non, quand la modification législative est-elle prévue ?

**Question 22.7956 Clivaz**
**Quelles mesures concrètes pour réduire considérablement les risques liés au transport de marchandises dangereuses au Simplon?**
Le canton du Valais et l'industrie avaient jusqu'à fin 2022 pour établir un accord volontaire visant à réduire les risques liés au transport de marchandises dangereuses par le col du Simplon. Est-ce que cet accord volontaire «réduit considérablement» les risques pour les riverains et l'environnement, selon la volonté du Conseil fédéral énoncée dans le rapport sur le transfert 2021 et du postulat Amherd 14.4170?
Quelles sont les mesures concrètes proposes?

**Question 22.7988 Amoos**
**Le DETEC aboie et les camions chargés de marchandises dangereuses passent**
Le rapport du transfert 2021 stipulait que le Conseil fédéral chargeait le DETEC "d'élaborer au plus tard pour la fin décembre 2022 les bases de décision en vue d'une interdiction du transport de marchandises dangereuses au Simplon", et que faute de mesures efficaces, qu'il lancerait "une consultation sur l'agencement et la mise en œuvre de l'interdiction". Est-ce que la base légale a été réalisée? Est-ce que le projet de décision est-il prêt?

**Réponse:**
Sur l'initiative du canton du Valais et de l'Association suisse des transports routiers (ASTAG), un groupe de travail a élaboré une « feuille de route 2025 » visant à réduire les risques liés au transport de marchandises dangereuses par le col du Simplon. Cette feuille de route est à la disposition du DETEC depuis fin novembre 2022. Elle propose sept mesures pour diminuer les transports des marchandises les plus dangereuses, soit en les évitant soit en les transférant sur le rail. Pour ce faire, il faut mettre en place différents systèmes de déclaration volontaire et de monitoring et

créer des offres supplémentaires de transport intermodal. Il importe de prendre ces mesures d'ici à 2025.
Le DETEC approfondit actuellement l'étude du dossier du canton du Valais et décidera au cours du premier trimestre 2023 s'il faut viser une interdiction de circuler pour les transports de marchandises dangereuses par la route du col du Simplon, comme prévu dans le rapport du Conseil fédéral sur le transfert 2021.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.7955 Wyss**
**Grünflächen erhalten beim Projekt Rheintunnel**

Mit dem Projekt Rheintunnel werden im dicht besiedelten Gebiet Dreirosen in Basel während 10 Jahren wichtige Grünflächen und Erholungsgebiet verschwinden. Ist der Bundesrat bereit Planungsänderungen (wie Anpassungen an den Baustelleninstallationen) zu akzeptieren, wenn damit die wichtige Grünfläche zugänglicher für die Bevölkerung bleibt?

**Antwort:**
Für den Bau des Rheintunnels braucht es einen Installationsplatz. Dafür müssen Teile der Grün- und Freizeitanlage Dreirosen in Basel während rund 10 Jahren temporär belegt werden. Unter der Federführung des Kantons Basel-Stadt wurden mit einer Testplanung Massnahmen zu deren Kompensation während der Bauzeit und zur Aufwertung nach der Bauzeit geprüft. In einer gemeinsamen Projektorganisation zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und weiteren Beteiligten werden diese Massnahmen gegenwärtig konkretisiert und zeitgerecht umgesetzt.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.7967 Seiler Graf**
**Beträge des Bundes an Pilot:innenausbildung**

Gemäss Ausbildungsfinanzierung Luftfahrt (VFAL) beteiligt sich der Bund mit 60000 Fr. pro Pilotenschüler:in an der Ausbildung. Die SWISS hat ihren Beitrag von 30000 Fr. ans Lufthansa Aviation Training gestrichen.

- Wieviel Beiträge wurden bis jetzt an die Piloten:innen Ausbildung ausbezahlt von Seiten Bund?
- Wie gross war der Beitrag der SWISS?
- Bezahlt der Bund weiterhin die Subventionsbeiträge, auch wenn die SWISS nicht mehr mitzieht?

**Antwort:**

Seit Beginn der Ausbildungsfinanzierung Anfang 2016 beteiligte sich der Bund mit einem Gesamtbeitrag von rund 13,4 Mio. Franken an den Ausbildungen von Berufspilotinnen und -piloten. Dabei wurde die Ausbildung von Pilotinnen und Piloten, welche künftig bei der SWISS arbeiten, mit rund 9,5 Mio. Franken unterstützt.

Der Beitrag der SWISS an die Ausbildung beläuft sich auf maximal einen Viertel der Ausbildungskosten, dies entspricht rund 30 000 Franken pro Schülerin / pro Schüler. Die SWISS leistet den Beitrag bei der Übernahme eines Pilotenschülers / einer Pilotenschülerin nach Ausbildungsabschluss direkt ans Lufthansa Aviation Training.

Der Bund gewährt weiterhin Subventionsbeiträge in der Höhe von 50 % für Schweizer und 30 % für ausländische Staatsangehörige. Auch wenn die SWISS keinen Teil der Ausbildungskosten mehr übernimmt, verändert dies den Bundesbeitrag nicht.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.7974 Moser**
**Es braucht Sofortmassnahmen gegen Stickstoffeinträge im Wald**

Im Mai kommunizierte das BAFU: «Fast der gesamte Schweizer Wald ist von übermässig hohen Stickstoffeinträgen betroffen. Auf knapp 90% des Waldes werden die kritischen Eintragsraten überschritten. Die Folgen sind gravierend: Der Boden versauert, Nährstoffe werden ausgewaschen. Langfristig schwächt das den Wald und macht ihn anfällig». Wieso schlägt der Bericht des BR «Anpassung des Waldes an den Klimawandel» im Handlungsfeld 1 keine Sofortmassnahmen zur Reduktion der Stickstoffeinträge vor?

**Antwort:**
Die Problematik der Stickstoffeinträge im Wald hat der Bundesrat bereits 2017 im Rahmen des Berichts «Optionen zur Kompensation der Versauerung von Waldböden und zur Verbesserung der Nährstoffsituation von Wäldern - Darstellung und Bewertung» in Erfüllung des Postulats 13.4201 von Siebenthal aufgenommen. Dabei wurden drei Massnahmen festgelegt: 1. Die Reduktion der Stickstoffemissionen an der Quelle, 2. waldbauliche Massnahmen und 3. die Anwendung von Kalkungen. Die Reduktion der Stickstoffemissionen an der Quelle erzielt die grösste Umweltwirkung und wirkt als einzige Massnahme präventiv zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Waldgesundheit und damit auf die Waldfunktionen.Zudem: Die vom Bundesrat am 13. April 2022 beschlossene Reduktion der Stickstoffverluste verringert je nach Ausgestaltung der konkreten Massnahmen auch die Ammoniakemissionen in gewissem Mass.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.7982 Pult**
**Einführung von PCB-Grenzwerten?**

Der Bundesrat hat am 15. März 2021 in der Antwort auf meine Frage 21.7332 angekündigt, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Auftrag des UVEK die Einführung von Grenzwerten für polychlorierten Biphenylen (PCB) — beispielsweise in der Gewässerschutzverordnung — prüft. Ist diese Prüfung abgeschlossen, welches sind die gewonnenen Erkenntnisse und welche nächsten Schritte sind geplant?

**Antwort:**
Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Einführung von ökotoxikologischen Grenzwerten für PCB in Sedimenten geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass bereits mit den heute geltenden Regelungen in der Altlastenverordnung und der Gewässerschutzverordnung die Sanierung von belasteten Standorten und stark belasteten Sedimenten möglich ist. Die Einführung von Grenzwerten für Sedimente erbringt vor diesem Hintergrund keinen Mehrwert. Hingegen wäre eine übergeordnete Strategie zum Umgang mit langlebigen und giftigen Stoffen wie beispielsweise PCB in der Umwelt und zur Sanierung der beeinträchtigen Umweltbereiche erforderlich. Das UVEK hat das BAFU beauftragt, im ersten Quartal 2023 eine Entscheidgrundlage für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

## Fragestunde vom 12. Dezember 2022

### Frage 22.7987 Schneider Schüttel
### Welche Kantone arbeiten an eigenen Biodiversitätsstrategien bzw. Aktionspläne Biodiversität?

Der Bundesrat nennt auf meine Frage 22.7917 sieben Kantone, in denen die Erarbeitung von kantonalen Biodiversitätsstrategien und Aktionsplänen schon weit fortgeschritten oder in Umsetzung ist — weitere Kantone seien an der Arbeit.
-Welche Kantone sind an der Arbeit?
-Weiss der Bundesrat, wie weit diese Arbeit fortgeschritten ist? Wann kann mit einem Abschluss gerechnet werden?

**Antwort:**
Der Bund und alle Kantone haben in der Programmvereinbarung «Naturschutz» vereinbart, dass die Kantone bis 2024 ein kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung erstellen. Dazu gehört insbesondere die Planung der ökologischen Infrastruktur. Das BAFU erwartet die kantonale Konzepte 2023 zur Stellungnahme. Die Erarbeitung einer darüber hinausgehenden kantonalen Biodiversitätsstrategie und von entsprechenden Aktionsplänen ist Sache der Kantone; das BAFU hat hier keine vollständige Übersicht.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.7990 Strupler**
**Mitbestimmung beim Bau von Windkraftanlagen für Nachbargemeinden**

Im Juni 2019 sprach BR Sommaruga im NR, dass Mindestabstände zu Windenergieanlagen nicht nötig seien, da die Gemeinden mitbestimmen könnten und die gesamten Rekursmöglichkeiten hätten. Im Windparkprojekt Thundorf sind drei 260m Turbinen direkt an der Gemeindegrenze geplant, das am stärksten belastete Dorf mit kleinstem Abstand liegt in der Nachbargemeinde ohne Abstimmungsrecht. Ist so eine Verschiebung von Immissionen ohne Mit- und Abstimmungsrecht im Sinne der damaligen Aussage und des UVEK?

**Antwort:**
Windenergieanlagen müssen die Vorschriften der Lärmschutzverordnung erfüllen. Die Einhaltung dieser Grenzwerte wird anlässlich der Umweltverträglichkeitsprüfung von der kantonalen Fachstelle für Lärmschutz überprüft. Weil die Lärmimmissionen von Windenergieanlagen von vielen Faktoren wie Typ und Anzahl der Windenergieanlagen, der Topografie oder der Windgeschwindigkeit und -richtung abhängen, sind pauschale Mindestabstände nicht als Lärmschutzmassnahme geeignet.
Gemäss Artikel 4 des Raumplanungsgesetzes sorgen die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann. Eine Gemeinde ist aber grundsätzlich frei darin, wie sie eine Nutzungsplanung erarbeitet, insbesondere welche Akteure sie in welcher Phase einbezieht. Hingegen ist für alle Gemeinden und Einzelpersonen, die von den Auswirkungen eines geplanten Windparks direkt betroffen sind, im Rahmen der Genehmigung des für den Windpark notwendigen Nutzungsplans das volle Einsprache- und Beschwerderecht garantiert.

**Heure des questions du 12 décembre 2022**

**Question 22.8000 Clivaz Christophe**
**Quelle procédure pour la validation de la comptabilité d'un projet de parc solaire alpin située dans un parc naturel régional?**

En réponse à l'interpellation 22.3673 sur Grengiolssolar, le CF a répondu: "la compatibilité de ce projet (...) avec le droit de l'aménagement du territoire ainsi qu'avec les exigences applicables aux parcs naturels régionaux doit être étudiée et établie dans le cadre de la planification directrice cantonale, puis être validée par la Confederation. »
Quelle est la prodédure et le timing prévus pour que la compatibilité d'un tel projet soit validée par le canton, puis la Confédération?

**Réponse :**
L'avis du Conseil fédéral concernant l'interpellation 22.3673 date du 31 août 2022. Or une modification urgente de la loi sur l'énergie est entrée en vigueur le 1er octobre. Une réglementation spéciale s'applique aux grandes installations photovoltaïques, qui relèvent du champ d'application de cette modification de la loi : celles-ci ne sont pas soumises à l'obligation d'aménager le territoire. Ces installations ne sont donc plus examinées dans le cadre d'une procédure de planification, mais uniquement dans le cadre d'une procédure d'autorisation de construire. C'est également le cas lorsqu'il s'agit de déterminer si le projet est compatible avec les exigences applicables aux parcs naturels régionaux. Dans le cadre de cet examen, conformément à l'art. 71a, al. 1, let. d, de la loi sur l'énergie, l'intérêt de réaliser de grandes installations photovoltaïques prime en principe d'autres intérêts nationaux, régionaux et locaux. En outre, il est important de noter que les parcs naturels régionaux ne figurent pas dans la liste des zones dont les grandes installations photovoltaïques sont exclues.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.8001 Gugger**
**Weniger Bürokratie für die Umsetzung der Energiewende**

Welche Lösungsansätze verfolgt der Bundesrat um hemmende Reglementierung bei der Energiewende zu reduzieren? Wie können neue, innovative Technologien unbürokratisch gefördert werden.

**Antwort:**
Der Bundesrat prüft in seinem Kompetenzbereich laufend Möglichkeiten, Hemmnisse abzubauen und so die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu verbessern. Er hat in den letzten zwei Jahren diverse Verordnungsrevision mit diesem Ziel beschlossen. So hat der Bundesrat per 1. Juli 2021 die Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen, die mit einem Niederspannungsverteilnetz verbunden sind (bspw. Photovoltaikanlagen), aufgehoben und die Erlangung einer beschränkten Installationsbewilligung vereinfacht. Per 1. Januar 2022 hat er den für den Herkunftsnachweis nötigen Beglaubigungsprozess für Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von unter 100 kW vereinfacht. Seit dem 1. Juli 2022 gelten Vereinfachungen der Baubewilligungen für Photovoltaikanlagen auf Infrastrukturanlagen ausserhalb der Bauzone und an Fassaden. Ab dem 1. Januar 2023 wird die Abrechnung in Zusammenschlüssen zum Eigenverbauch (ZEV) mit Mieterinnen und Mietern deutlich vereinfacht. Im Weiteren unterstützt der Bund die anwendungsorientierte Forschung und fördert Pilot- und Demonstrationsprojekte. Letztere bewegen sich an der Schnittstelle zwischen Forschung und Markt und zielen darauf ab, den Reifegrad neuer Technologien zu erhöhen, damit diese vermarktbar sind. Das Bundesamt für Energie vollzieht diese Programme mit einem möglichst geringen administrativen Aufwand.

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.8002 Glättli**

**Betrifft die die Branchenvereinbarung zu SF6 auch SF6 in Windenergie-Anlagen? Wie werden andere SF6-Emissionen vermieden?**

Im Bereich der elektrischen Schaltanlagen soll das klimaschädliche SF6-Gas gemäss einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Branche wenn nach dem Stand der Technik möglich durch alternative Technologien ersetzt und sonst ein Entweichen vermieden werden (vgl. 22.3785). Betrifft diese Vereinbarung auch Windenergie-Anlagen?
Wie gross sind SF6 Emissionen in anderen Einsatzgebieten (z.B. Schallschutzfenster)? Mit welchen Massnahmen senkt resp. unterbindet der Bundesrat diese Emissionen?

**Antwort:**
Die Verwendung von SF6 ist in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) geregelt. Für Anlagen, die mehr als ein Kilogramm SF6 enthalten, besteht eine Meldepflicht. Die Vorgaben der ChemRRV gelten für alle Anlagen und Verwendungen, einschliesslich Windenergieanlagen. Da die erwähnte Branchenvereinbarung zur Erfüllung der Meldepflicht abgeschlossen wurde, sind auch Windenenergieanlagen darin eingeschlossen.

Die SF6-Emissionen im Jahr 2020 betrugen gemäss Treibhausgasinventar der Schweiz 140'000 Tonnen $CO_2$-Äquivalente. Das entspricht weniger als einem halben Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen der Schweiz. Die Emissionen aus SF6-befüllten Schallschutzfenstern waren in den letzten Jahren stark rückläufig. Sie betrugen im Jahr 2020 noch 26'000 Tonnen CO2 Äquivalente. Seit 2003 werden keine SF6-haltigen Schallschutzfenster hergestellt und verbaut. Es handelt sich hierbei somit um Restemissionen, die künftig weiter zurückgehen werden.

SF6-Emissionen konnten unter anderem im Rahmen der Branchenvereinbarung gegenüber früher deutlich reduziert werden. So durch die spezifische Schulung des Personals sowie gezielte Massnahmen bei der Herstellung, Wartung und Entsorgung von SF6 in elektrischen Anlagen.

## Fragestunde vom 12. Dezember 2022

### Frage 22.8004 Arslan
### Grenzüberschreitenden Strassenverkehr mit der EU sicherstellen

Die EU betrachtet die Schweiz als Drittstaat, weil sie die technischen Aspekte des vierten Bahnpakets, welche im Landverkehrsabkommen festgehalten sind, nicht vollständig übernommen hat. Damit verlieren die bestehenden Vereinbarungen ihre Gültigkeit, was dazu führt, dass auch der Strassenverkehr mit Import- und Exportgütern gefährdet sein könnte.
Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, um den grenzüberschreitenden Strassenverkehr mit der EU sicherzustellen?

### Frage 22.8005 Arslan
### Die EU hält sich nicht mehr an das Landesverkehrsabkommen

Im November 2022 hat sich die Lage mit der EU dahingehend verschärft, dass das Landverkehrsabkommen seitens der EU nicht mehr eingehalten wird. Der Grund liegt offenbar erneut in den noch nicht gelösten, offenen institutionellen Fragen.
So dürfen die neuen BLS-Lokomotiven vorerst nicht von Brig nach Domodossola fahren, weil sie angeblich noch nicht den Vorschriften der EU entsprechen. Dies gilt sinngemäss auch für Lokomotiven der SBB.
Was unternimmt der Bundesrat, um den grenzüberschreitenden Schienenverkehr an sämtlichen EU-Grenzen zu gewährleisten?

**Antwort:**
Vorliegend geht es um sogenannte Vereinbarungen zu Grenzbetriebsstrecken und nicht um das Landverkehrsabkommen CH/EU, welches von beiden Vertragsparteien eingehalten wird.
Die Schweiz kann das vierte Eisenbahnpaket derzeit nicht vollständig übernehmen, da die dafür notwendigen Verhandlungen aufgrund der offenen institutionellen Fragen blockiert sind. Deshalb ist die Schweiz aus Sicht EU im Kontext von Grenzbetriebsstrecken als Drittstaat zu betrachten und die Mitgliedstaaten dürfen die bestehenden Vereinbarungen zu den Grenzbetriebsstrecken mit der Schweiz nicht mehr anwenden. Diese Vereinbarungen müssen an die Anforderungen des 4. EU-Eisenbahnpakets (technische Säule) angepasst bzw. neu abgeschlossen werden. Das BAV ist dazu in Kontakt mit der EU und mit den Nachbarstaaten. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bis zum Vorliegen neuer Vereinbarungen zu den Grenzbetriebsstrecken müssen Eisenbahnverkehrsunternehmen für das Befahren von im Ausland liegenden Grenzbetriebsstrecken zusätzlich zur BAV-Zulassung ein Zulassungsverfahren bei der europäischen Eisenbahnagentur (ERA) durchlaufen.
Die geschilderten Entwicklungen bei den Vereinbarungen zu den Grenzbetriebsstrecken betreffen ausschliesslich den Eisenbahnverkehr und haben keine Auswirkungen auf den Strassengüterverkehr. Entsprechend beabsichtigt der Bundesrat nicht, Massnahmen im Bereich des Strassengüterverkehrs zu ergreifen.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

**Fragestunde vom 12. Dezember 2022**

**Frage 22.8007 Imboden**
**Energiechartavertrag (Energy Charter Treaty, ECT): Wann liegt die neue Auslegeordnung vor?**

Am 9. November hat der Bundesrat das UVEK beauftragt eine Auslegeordnung zur Frage der Verabschiedung, bzw. des Ausstiegs betreffend Energiechartavertrag zu erarbeiten (22.7842). Wann ist die Auslegeordnung zu erwarten und wie wird diese öffentlich kommuniziert?

**Antwort:**
Ursprünglich hat der Bundesrat das UVEK beauftragt, bis Februar 2023 eine Auslegeordnung zum modernisierten Energiechartavertrag (ECT) zu unterbreiten. Zurzeit ist allerdings nicht absehbar, wann und ob überhaupt der modernisierte ECT genehmigt wird. Der Bundesrat wird folgedessen in einem ersten Schritt die neue Ausgangslage beurteilen.
Entscheide des Bundesrates werden in Medienmitteilungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wird der modernisierte ECT genehmigt, würde die Auslegeordnung zusätzlich in die Botschaft des Bundesrates zum modernisierten ECT einfliessen.